

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Ivana Cokolic
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: ivana.cokolic@finma.ch

Zürich, 26. Februar 2026

Stellungnahme der SBVg zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung»

Sehr geehrte Frau Cokolic
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. Dezember 2025 eröffnete Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung».

Gerne beteiligen wir uns an der Konsultation. Hiermit nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Position der SBVg:

Wir unterstützen eine technologieneutrale, risikobasierte und praxisnahe Weiterentwicklung der Vorgaben zur Video- und Online-Identifikation. Neue Identifikationsmittel und Verfahren sollen zugelassen werden, sofern sie ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten und kohärent in das bestehende Regelwerk eingebettet sind.

Die Schweizer E-ID ist aus Sicht der Banken als vollwertiges Identifikationsdokument auszugestalten und konsistent über alle Identifikationsverfahren hinweg nutzbar zu machen, ohne sachlich nicht begründete Einschränkungen.

Insgesamt ist eine klare, verständliche und technologieneutrale sowie international kompatible Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Wir begrüssen die Bestrebungen der FINMA, mit der vorliegenden Teilrevision des Rundschreibens 2016/7 den technologischen Weiterentwicklungen im Rahmen der digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen Rechnung zu tragen und ihrem technologieneutralen Ansatz folgend zeitnah auf entsprechende Veränderungen zu reagieren.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Einzelnen erlauben wir uns nachfolgend einige Anmerkungen.

1. Zur Zulassung von Identifizierungsdokumenten mit QR-Code (Rz 6, 14, 15, 31.3, 32)

Wir begrüssen ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Teilrevision die Nutzung von QR-Codes auf Identifizierungsdokumenten für Zwecke der Identifizierung zugelassen werden soll. Damit trägt die FINMA den technologischen Entwicklungen bei amtlichen Ausweisen Rechnung und schafft zusätzliche Flexibilität für digitale Onboarding-Prozesse. Im Sinne der **Technologieneutralität** regen wir jedoch an, die Regelung nicht ausschliesslich auf den QR-Code zu beschränken, sondern **offen zu formulieren, sodass auch künftige technologische Lösungen** zur sicheren Übermittlung und Verifikation von Identitätsdaten erfasst werden können, etwa eine Data Matrix oder funktional vergleichbare Technologien.

Als Randbemerkung sei darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Zulassung von QR-Codes allenfalls gewisse technische Mindestanforderungen sinnvoll erscheinen könnten, um die Vertrauenswürdigkeit solcher QR-Codes sicherzustellen.

2. Zu III. A. b) Identitätsprüfung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID) wird die elektronische Identität E-ID in der Schweiz als elektronischer Nachweis zur Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer zugelassen und erhält den Status eines Ausweises. Die E-ID gilt künftig als vollwertige Alternative zu einem physischen Ausweis und ist sowohl in der digitalen als auch in der physischen Welt gültig. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des genannten Rundschreibens soll die Schweizer E-ID künftig für die digitale Eröffnung von Kundenbeziehungen nach GwG zugelassen werden.

Vor dem Hintergrund dieses rechtlichen Rahmens **erscheint es sachgerecht, die E-ID im Aufsichtsrecht ebenfalls als vollwertiges Identifikationsdokument** auszugestalten und nicht ausschliesslich auf die Online-Identifikation oder rein digitale Kanäle zu beschränken. Der aktuelle Anpassungsvorschlag anerkennt die E-ID zwar für die Online-Identifikation, nicht jedoch für die Video-Identifikation, welche nach geltender Aufsichtspraxis der persönlichen Vorsprache gleichgestellt ist.

Nach unserer Auffassung ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen in den **Randziffern 14 und 15 die Videoidentifizierung unter Verwendung der E-ID künftig nicht möglich**. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Klärung, weshalb die E-ID im Rahmen der Videoidentifizierung nicht zugelassen wird. Eine Beschränkung der E-ID auf die Online-Identifikation erscheint aus unserer Sicht sachlich nicht begründet und dürfte die künftige Weiterentwicklung der digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen unnötig einschränken. Aus Sicht der Banken sollte daher dem Erstellen von Lichtbildern des Identifizierungsdokuments während der Videoübertragung gemäss den Randziffern 13 ff. alternativ auch die Überprüfung und Dokumentation der E-ID ermöglicht werden, wobei auf die neu vorgesehenen Regelungen zur E-ID in den Randziffern 44.1* bis 44.4* abgestellt werden könnte, einschliesslich der in Rz 44.1* vorgesehenen Gleichstellung über ein EUDI-Wallet verfügbarer E-IDs.

Zur Umsetzung dieses Anliegens könnte im Rundschreiben folgende Klarstellung aufgenommen werden:

Rz 17. 1 *

Anstelle von Lichtbildern des Identifizierungsdokuments nach Rz 13 bis 17 kann der Finanzintermediär die E-ID, die nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024 (BGEID; SR ...) ausgestellt wurde oder eine gleichgestellte, von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte E-ID, prüfen und den Identifizierungsvorgang dokumentieren.

3. Zu IV. B. a) Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär

Gemäss Randziffer 33 des teilrevidierten FINMA-Rundschreibens 2016/7 soll neben der bisherigen Banküberweisung neu auch eine **sogenannte «umgekehrte» Banküberweisung zulässig** sein. Dabei übermittelt der Finanzintermediär der Vertragspartei einen Identifizierungscode durch eine Geldüberweisung an ein auf den Namen der Vertragspartei lautendes Konto bei einer Bank in der Schweiz oder in Liechtenstein. Gemäss Erläuterndem Bericht dient dieser Code im Identifizierungsprozess als Nachweis, dass bereits einmal eine GwG-konforme Identifizierung durch eine Bank vorgenommen wurde. Die «umgekehrte» Banküberweisung wird dabei im Erläuternden Bericht als gleichwertig zur bisherigen Banküberweisung nach Randziffer 33 erachtet.

Wir begrüssen grundsätzlich das Bestreben, zusätzliche pragmatische Identifizierungsmöglichkeiten zu schaffen. Gleichzeitig wäre aus unserer Sicht eine Klärung zu begrüssen, **wie die Übermittlung des Identifizierungscodes konkret umzusetzen ist**, etwa wie der Code im Rahmen einer Zahlung an die Empfängerbank übermittelt und von der begünstigten Person angezeigt werden soll. Da das Konto der Vertragspartei im Zeitpunkt der Identifizierung regelmässig noch nicht besteht, stellt sich aus operativer Sicht die Frage, von welchem Konto eine solche Zahlung erfolgen soll.

Ferner erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die **Empfängerbank nicht zwingend einen Abgleich der Kontoinhaberdaten** vornimmt, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung von Kontonummer und Name gemäss Banküberweisung mit den bei der Empfängerbank geführten Kontoinhaberdaten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Übermittlung eines Identifizierungscode durch eine Geldüberweisung von der Bank an die Kundschaft im Rahmen einer «umgekehrten» Banküberweisung **anfällig für Missbrauch**. Eine potenzielle Kundin oder ein potenzieller Kunde könnte ein beliebiges Konto bei einer Drittbank angeben, wobei der übermittelte Identifizierungscode anschliessend ohne Weiteres weitergegeben werden könnte.

Hinzu kommt, dass Empfängerbanken solche Geldüberweisungen zu Identifikationszwecken im Rahmen ihres **Transaktionsmonitorings auf mögliche betrügerische Machenschaften prüfen** müssten und sich gegebenenfalls mit der Frage einer Verdachtsmeldung nach dem Geldwäschereigesetz konfrontiert sähen.

Schliesslich stellt sich **gemäss Erläuterndem Bericht (Ziffer 4.4.2) zu Randziffer 33** die Frage, ob es sachgerecht ist, Überweisungen ausschliesslich auf solche von Banken im Sinne des Bankengesetzes (BankG) zu beschränken. Andere Finanzintermediäre, die ebenfalls Zahlungsverkehrsdienstleistungen erbringen dürfen und angemessenen geldwäschereirechtlichen Pflichten unterstehen, werden damit ausgeschlossen.

Unabhängig von der laufenden Revision ist für uns der Bezug zu Liechtenstein in Randziffer 33 unklar.

4. Zu IV. B. b) Elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter Signatur

Bei der **Überprüfung der Wohnsitzadresse gemäss Randziffer 39** geht es nach unserem Verständnis primär darum sicherzustellen, dass die zu identifizierende Person tatsächlich existiert und dass keine Kontoeröffnung für eine fiktive Person erfolgt. Entsprechend sieht die VSB bei Korrespondenzweigeröffnungen einen zusätzlichen Nachweis in Form der Überprüfung der Wohnsitzadresse vor, während eine solche Anforderung bei persönlicher Vorsprache nicht besteht. Aus demselben Grund wird bei einer Korrespondenzweigeröffnung ausdrücklich auch die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung mittels Formular A verlangt.

Die im Rahmen der Verfahren nach den **Randziffern 38 und 39 eingesetzten qualifizierten elektronischen Signaturen sowie die damit verbundenen Prüfmechanismen** wie Liveness Check, Face Matching und die Anforderungen an die Dokumentenvalidierung unter Einhaltung der ETSI-Standards stellen nach unserem Verständnis im Vergleich zum in den Randziffern 32 bis 37.1 beschriebenen Vorgehen der elektronischen Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär **bereits ein erhöhtes Sicherheitsniveau in Bezug auf die tatsächliche Existenz der Person dar**. Dieses erhöhte Sicherheitsniveau wird zudem auf der Basis einer gesetzlich geregelten Vertrauensinfrastruktur erlangt. Eine Wohnsitzprüfung ist dabei nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht ersichtlich, weshalb für das Vorgehen der elektronischen Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur dieselben zusätzlichen Anforderungen vorgesehen werden, wie für das Vorgehen der elektronischen Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär. In der Gesamtbetrachtung führt dies dazu, dass für das **Vorgehen mit qualifizierter elektronischer Signatur strengere Anforderungen** an die Identifizierung der Person gestellt werden, welche die Bankbeziehung eröffnet.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI), welche sich vertieft mit dem Thema der Überprüfung der Wohnsitzadresse auseinandersetzt und dabei zur gleichen Schlussfolgerung gelangt.

Eine solche Pflicht birgt zudem das Risiko, dass der **Zweck und der Vorteil der Online-Eröffnung faktisch unterlaufen werden, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert** aus Sicht der Geldwäschereiprävention gegenübersteht.

Schliesslich ist zu beachten, dass verschiedene Finanzintermediäre gestützt auf den bisherigen Wortlaut des FINMA-Rundschreibens 2016/7 Eröffnungen mittels qualifizierter elektronischer Signatur ohne zusätzliche Überprüfung der Wohnsitzadresse zulassen. Sollte die geplante Änderung von Randziffer 39 in Kraft treten, wäre diesen Finanzintermediären aus unserer Sicht eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, um die erforderlichen technischen Anpassungen vornehmen zu können.

5. Zu IV.B.d) Juristische Personen und Personengesellschaften

Wir begrüssen die **Ergänzung in Randziffer 43.1** zur Identifizierung von Personen, die im Namen einer juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Gleichzeitig gehen wir

davon aus, dass für diese Personen **keine Überprüfung der Wohnsitzadresse** erforderlich ist, in Anlehnung an die bestehende Regelung in der VSB.

6. Zu IV. C. Online-Identifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)

Die vorgesehene Zulassung der Schweizer E-ID für die Online-Identifizierung gemäss den neuen Randziffern 44.1* bis 44.4* wird grundsätzlich begrüsst. Mit der Teilrevision wird ein wichtiger Schritt getan, um die E-ID als modernes Identifizierungsinstrument im geldwäschererechtlichen Kontext nutzbar zu machen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und falschen Erwartungen in der Öffentlichkeit regen wir an, im Erläuterungsbericht klarzustellen, dass die E-ID nicht obligatorisch ist. Finanzintermediäre sind demnach nicht verpflichtet, die E-ID im Rahmen der Online-Identifizierung als Identifizierungsdokument anzuerkennen. Vielmehr stellt die E-ID eine optionale Alternative dar, deren Akzeptanz im Ermessen des jeweiligen Finanzintermediärs liegt. Eine entsprechende Präzisierung könnte in Ziffer 4.1 des Erläuterungsberichts aufgenommen werden.

Zu einzelnen Aspekten der Ausgestaltung erlauben wir uns nachfolgend einige Anregungen zu unterbreiten.

6.1 Zu Randziffer 44.1*

Mit Blick auf die technologischen Entwicklungen in der Europäischen Union, wo mit dem European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) ein unionsweit interoperabler Rahmen für die Nutzung nationaler elektronischer Identitäten geschaffen wird, regen wir an, den Regeltext so auszugestalten, dass neben der Schweizer E-ID auch eine über ein EUDI-Wallet verfügbare elektronische Identität berücksichtigt werden kann. Dies würde regulatorische Barrieren vermeiden, Medienbrüche bei der Aufnahme von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen (Onboarding) verhindern und zugleich dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung tragen. Nachfolgend unser entsprechender Anpassungsvorschlag:

Rz 44.1*:

Der Finanzintermediär lässt sich eine E-ID vorweisen, die nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024 (BGEID; SR ...) ausgestellt wurde.

Gleichgestellt ist eine über ein European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) genutzte E-ID.

6.2 Zu Randziffer 44.2*

Gemäss Rz 32 ff. des bestehenden FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifikation» wird bei der elektronischen Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung im Onboarding-Prozess verlangt, dass das im Rahmen der Identifikation erstellte Lichtbild der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments übereinstimmt. Neu sieht das Rundschreiben im Zusammenhang mit der Identifikation mittels E-ID vor, dass der Finanzintermediär zusätzlich prüft, ob die vorgelegte E-ID gültig ist. Damit wird **im Vergleich zur bisherigen Praxis bei der Identifikation mittels physischer Identitätsdokumente eine zusätzliche Anforderung** eingeführt. Aus Sicht der Branche ist sicherzustellen, dass daraus keine Rückwirkungen auf

die Identitätsprüfung mittels physischer Identitätsdokumente entstehen, weder im Rahmen der VSB noch des FINMA-Rundschreibens 2016/7.

Es gilt zu berücksichtigen, dass sich der Finanzintermediär auf die vom Aussteller bereitgestellten und verifizierten Informationen stützt und nicht gehalten ist, Prüfhandlungen vorzunehmen, die dem Aussteller vorbehalten sind.

Es stellt sich schliesslich die Frage, weshalb bei der Identifikation mittels E-ID keine analoge Vorgabe vorgesehen ist, wonach eine Übereinstimmung zwischen dem Lichtbild der Vertragspartei und dem in der E-ID gespeicherten Gesichtsbild sicherzustellen ist, um ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu erreichen. Zur Erinnerung verweisen wir auf die Stellungnahme der SBVg vom 15. Oktober 2025 im Rahmen der Konsultation zur E-ID-Verordnung. Diese Stellungnahme war notwendig, da im Erläuternden Bericht unzutreffend ausgeführt wurde, Revisoren würden systematisch die Gültigkeit von Identifizierungsdokumenten prüfen.

Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir nachfolgend unseren Anpassungsvorschlag:

Rz 44.2*

~~Der Finanzintermediär prüft, ob die vorgewiesene E-ID auf die Vertragspartei ausgestellt wurde und gültig ist. Der Finanzintermediär stützt sich auf die vom Aussteller der vorgelegten E-ID zur Verfügung gestellten Informationen, um zu prüfen, ob diese auf den Namen des Vertragspartners ausgestellt und nicht widerrufen wurde. Ergänzend erhebt der Finanzintermediär Lichtbilder der Vertragspartei im Rahmen des Identifizierungsvorgangs und vergleicht diese mit dem in der E-ID gespeicherten Lichtbild. Er stellt sicher, dass die Lichtbilder während des Identifizierungsvorgangs erstellt wurden.~~

6.3 Zu Randziffer 44.3*

Nach unserem Verständnis widerspricht eine zusätzliche Adressüberprüfung dem Konzept einer staatlich verankerten E-ID. Aus Konsumentensicht dürfte es kaum nachvollziehbar sein, weshalb eine Schweizer E-ID für die Identifizierung nicht ausreichen soll.

In diesem Zusammenhang verweisen wir ergänzend auf unsere Ausführungen zu Rz 39 sowie auf die dort aufgeworfene Frage nach dem zusätzlichen Mehrwert aus geldwäschereirechtlicher Sicht.

6.4 Ergänzung zur Online-Identifizierung mittels E-ID

Im Zusammenhang mit der Online-Identifizierung mittels E-ID regen wir eine Ergänzung des Rundschreibens an, wonach bei erfolgter **Identifikation mittels E-ID auf die zusätzliche Banküberweisung gemäss Rz 33 verzichtet** werden kann. Die E-ID weist eine Gleichwertigkeit zur Identifikation mittels amtlichen Ausweises mit NFC-Chip auf. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auf die zusätzliche Banküberweisung zu verzichten.

Eine entsprechende Regelung liesse sich analog zu Randziffer 33.1 formulieren:

Ist die Identifikation mittels E-ID erfolgt, kann der Finanzintermediär auf die Banküberweisung gemäss Rz 33 verzichten.

7. Zu VII. Technologieneutralität

Wir begrüßen, dass in Randziffer 53* der Regelungsgehalt von Art. 45 Abs. 3 GwV-FINMA nachvollzogen wird. Die Erläuterung zu Art. 45 Abs. 3 GwV-FINMA lautet wie folgt: «Eine E-ID, die nach BGEID erstellt wurde, ist ein zulässiges Identifikationsdokument im Sinne von Art. 45 Abs. 3 GwV-FINMA bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle.» Wie bereits ausgeführt, sollte die E-ID als vollwertiges Identifikationsdokument anerkannt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Technologieneutralität regen wir an, die Erläuterung zu Art. 45 Abs. 3 GwV-FINMA zu präzisieren und auf den **Teilsatz «über digitale Kanäle» zu verzichten**. Dieser Zusatz könnte missverstanden werden und **unbeabsichtigt zu einer Einschränkung** führen, indem die E-ID ausserhalb digitaler Kanäle nicht als Identifikationsdokument anerkannt würde. Da die E-ID sowohl in digitalen als auch in physischen Kontexten eingesetzt werden kann, sollte dies entsprechend reflektiert werden. Idealerweise könnte eine entsprechende Klarstellung auch im Rahmen einer künftigen Revision der GwV-FINMA berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Claudio Fäh
Leiter Legal & Compliance

Sig. Madeleine von Rotz
Senior Legal Counsel